



2024/1224

2.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1224 DER KOMMISSION

vom 30. April 2024

zur Ablehnung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

„Монгол Тогтвортой ноолуур/Mongol Togtvortoi Nooluur“ (g. g. A.)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 2755)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 den Antrag auf Eintragung des Namens „Монгол Тогтвортой ноолуур/Mongol Togtvortoi Nooluur“ als geschützte geografische Angabe (PGI-MN-02885) geprüft, der am 22. Dezember 2022 von der Sustainable Cashmere Srl des Nationalen Mongolischen Verbands der Weidehirten (Mongolian National Federation of Pasture User Groups of Herders — MNFPUG) vorgelegt wurde, die den MNFPUG vertritt und diesem untersteht.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung übermittelte die Kommission am 5. April 2023 ein Ablehnungsschreiben, in dem erklärt wurde, dass der Antrag die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht erfüllt. In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist der Geltungsbereich der Verordnung unter Bezugnahme auf Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegt. Die Erzeugniskategorie „Kaschmir“ ist in keinem dieser Anhänge enthalten und fällt daher nicht in den Geltungsbereich der genannten Verordnung.
- (3) In dem vorgelegten Antrag wurde das Erzeugnis als Wolle eingestuft (Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 668/2014: Klasse 2.15.), wozu die Kommission erklärte, dass Kaschmir gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht als Wolle bezeichnet werden kann, da Kaschmir und Wolle zwei unterschiedliche Erzeugnisse sind.
- (4) Die Kommission stellte klar, dass in Anhang I AEUV, in dem die einschlägige Einreihung gemäß dem Brüsseler Zolltarifschema übernommen wurde, die Einreihung unter die entsprechenden KN-Codes gemäß dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ verwendet wird, um zu bestimmen, welches spezifischere Erzeugnis unter die jeweilige Kategorie in Anhang I AEUV fällt. Dieser Ansatz wird auch angewendet, wenn bestimmt werden muss, unter welche der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Erzeugnisklassen ein spezifisches Erzeugnis fällt.
- (5) Gemäß der Anmerkung 1 zu Kapitel 51 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind „Wolle“ und „feine oder grobe Tierhaare von Kaschmir- und ähnlichen Ziegen“ zwei unterschiedliche Positionen, wobei „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen bezeichnet, während „feine Tierhaare“ eine gesonderte Kategorie darstellen, die bestimmte Arten von Ziegenhaaren (ausgenommen gemeine Ziegen) umfasst, unter denen „Kaschmirziegen“ ausdrücklich genannt sind.
- (6) Darüber hinaus zeigt sich die Unterscheidung auch auf der Ebene der KN-Codes in Anhang I Teil II Abschnitt XI Kapitel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, in dem „Wolle“ unter „KN-Code 5101 — Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt“ eingereiht ist und Kaschmir unter „KN-Code 5102 — Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt“ aufgeführt ist. Auch wenn das Erzeugnis in dem vorgelegten Antrag als „eine Art Wolle“ beschrieben ist, gilt es daher zu beachten, dass „Wolle“ im Sinne des KN-Codes 5101 nicht so ausgelegt werden darf, dass darunter auch Erzeugnisse des KN-Codes 5102 fallen. Folglich kann „Kaschmir“ für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht als eine Unterkategorie von „Wolle“ angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (AbI. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

- (7) Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Antrag die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht erfüllt. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass die Kommission, falls innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des (auf den 5. April 2023 datierten) Schreibens keine Stellungnahme eingehe, das Verfahren zum Erlass eines förmlichen Kommissionsbeschlusses über die Ablehnung des Antrags einleiten werde.
- (8) In der Antwort, die der Kommission am 20. April 2023 übermittelt wurde, brachte der Antragsteller mehrere Argumente vor, mit denen er in erster Linie beanstandete, dass zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 herangezogen wurde. Selbst wenn zur Festlegung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 herangezogen werde, so seien nach Argumentation des Antragstellers sowohl Wolle als auch Kaschmir in Kapitel 51 der letztgenannten Verordnung enthalten. Da in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nur Wolle aufgeführt ist, nicht aber Kaschmir, und dieser Begriff nicht in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 definiert ist, verweist die Kommission darauf, dass seine Bedeutung durch Konsultation anderer EU-Rechtsvorschriften zu klären ist. Zur Einstufung eines Erzeugnisses zieht die Kommission die zolltarifliche Einreihung heran, es sei denn, es gibt andere spezifische Rechtsvorschriften. Hier ist das nicht der Fall.
- (9) Der Antragsteller weist in seiner Stellungnahme auch darauf hin, dass in anderen einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der EU „Kaschmirwolle“ erwähnt oder „Kaschmir“ mit Wolle in Verbindung gebracht werde. Der Antragsteller führt hier die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) und die Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) an.
- (10) Die Kommission stellt fest, dass in keinem dieser Rechtsakte Kaschmir als Wolle definiert wird. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 enthält die Liste der Bezeichnungen von Textilfasern, und gemäß Tabelle 1 dieses Anhangs kann der Begriff „Wolle“ neben Fasern vom Fell des Schafes auch ein „Gemisch aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der unter Nummer 2 genannten Tiere“ bezeichnen. Kaschmir ist unter Nummer 2 aufgeführt. Somit darf ein Textil, das Kaschmirfasern enthält, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 nur dann als „Wolle“ bezeichnet werden, wenn es sich um ein Gemisch aus Woll- und Kaschmirfasern handelt. Dies bedeutet, dass ein Textil, das ausschließlich aus Kaschmirfasern besteht, nicht als „Wolle“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 bezeichnet werden darf und gemäß den Bestimmungen in Tabelle 1 Nummer 2 als „Kaschmir“, „Kaschmirwolle“ oder „Kaschmirtierhaar“ zu kennzeichnen ist. Da diese Bezeichnungen in der Tabelle unter einer anderen Nummer aufgeführt sind, handelt es sich nicht um Unterkategorien von „Wolle“, sondern um getrennte Bezeichnungen. Die Richtlinie 2008/121/EG ist nicht mehr in Kraft, da sie durch die genannte Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 aufgehoben wurde.
- (11) Zusätzlich legte der Antragsteller mehrere Definitionen von Kaschmir und Wolle aus verschiedenen Quellen vor, konkret aus der Veröffentlichung „Wool Notes“ der Internationalen Wolltextilorganisation (IWTO), der Norm DIN 60001-1 des Deutschen Instituts für Normung, dem deutschen Textilkennzeichnungsgesetz, Titel 15 § 68 B des US-Codes und Wikipedia. Die Kommission weist darauf hin, dass für die Anwendung einer Verordnung der Union der Begriff „Wolle“ nur anhand von Rechtsvorschriften der Union bestimmt werden kann und daher die einzelnen vom Antragsteller angeführten Dokumente in diesem Zusammenhang nicht relevant sind. Außerdem heißt es in den angegebenen Quellen überwiegend „Kaschmirwolle“, was mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 im Einklang steht.
- (12) Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf die von der Europäischen Kommission veröffentlichte Bekanntmachung über die öffentliche Konsultation zu geografischen Angaben aus der Volksrepublik China ^(?), die den Namen „Alxa Cashmere“ enthält, was den Antragsteller darauf schließen lässt, dass Kaschmir gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt werden kann. Der im vorliegenden Fall beantragte Schutz für „Alxa Cashmere“ bezieht sich auf frisches Fleisch von Kaschmirziegen und nicht auf die feinen Haare dieser Ziegen.

(?) Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1007/2018-02-15>).

(*) Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. L 19 vom 23.1.2009, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/121/oj>).

(?) ABl. C 459 vom 2.12.2022, S. 17.

- (13) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag auf Eintragung von „Монгол Тогтвортой ноолуур/Mongol Togtvortoi Nooluur“ als g. g. A. nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entspricht, da er ein Erzeugnis betrifft, dessen Kategorie nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.
- (14) Der Antrag auf Schutz des Namens „Монгол Тогтвортой ноолуур/Mongol Togtvortoi Nooluur“ als geschützte geografische Angabe sollte daher abgelehnt werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Монгол Тогтвортой ноолуур/Mongol Togtvortoi Nooluur“ wird abgelehnt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an den Antragsteller gerichtet:

MNFPUGs Sustainable Cashmere Srl
Via Borgovico 223
22100 Como CO
Italien

Brüssel, den 30. April 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission